

## §12

(1) Die Revisionskommission beim Bundesvorstand ist das Kontrollorgan der Mitglieder des BDA. Die Revisionskommission prüft regelmäßig

1. den technisch-organisatorischen Arbeitsablauf, die Arbeitsweise und den Arbeitsstil, die Einhaltung der Beschlüsse;
2. die Bearbeitung von Kritiken, Vorschlägen und Hinweisen aus den Reihen der Mitglieder oder anderer Personen, die sich an den BDA wenden;
3. die pünktliche Zahlung und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge, die planmäßige und sparsame Verwendung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Erfassung und Sicherung des Vermögens des BDA.

(2) Die Revisionskommission beim Bundesvorstand hat die Bezirksrevisionskommissionen anzuleiten.

(3) Die Revisionskommission beim Bundesvorstand wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des Präsidiums teilzunehmen.

## §13

(1) Zur Lösung zeitweiliger Aufgaben können aus den Reihen der Mitglieder des BDA auf Beschluß des Bundesvorstandes Kommissionen gebildet werden. Sie bereiten in der Regel Empfehlungen und Beschlüsse für den Bundesvorstand, das Präsidium und das Büro des Präsidiums vor. Der Inhalt der Tätigkeit der Kommissionen sowie ihre Organisation werden jeweils durch Beschluß der zuständigen Organe festgelegt.

(2) Die Kommissionen treten entsprechend den Erfordernissen ihrer Aufgaben zusammen.

(3) Die Kommissionen wählen mit einfacher Stimmmehrheit aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden.

## §14

(1) Der Bundesvorstand des BDA beruft Zentrale Fachgruppen. Die Zentralen Fachgruppen haben den Bundesvorstand, das Präsidium und das Büro des Präsidiums zu besonderen Fachfragen zu beraten, die fachgerichtete Arbeit dieser Leitungsorgane vorzubereiten und fachbezogene Veranstaltungen durchzuführen.

(2) Die Zentralen Fachgruppen haben nach Arbeitsplänen, die vom Präsidium des BDA zu bestätigen sind, zu arbeiten.

(3) Die Zentralen Fachgruppen werden durch einen Fachgruppenvorstand, der aus ihrer Mitte zu wählen und vom Präsidium zu bestätigen ist, geleitet.

## B.

### Organe des BDA in den Bezirken, Kreisen, Betrieben und Einrichtungen

## §15

(1) Die Bezirkskonferenz ist das oberste Organ einer Bezirksgruppe des BDA. Sie setzt sich aus den im Be-

zirk tätigen Mitgliedern des BDA zusammen und wird vom Bezirksvorstand vor dem Zusammentritt des Bundeskongresses einberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind vom Bezirksvorstand des BDA spätestens 4 Wochen vor Beginn der Bezirkskonferenz bekanntzugeben.

(2) Die Bezirkskonferenz hat folgende Hauptaufgaben:

1. Wahl des Bezirksvorstandes und der Bezirksrevisionskommission;
2. Entgegennahme und Beratung der Rechenschaftsberichte des Bezirksvorstandes und der Bezirksrevisionskommission sowie Beschlußfassung über deren Entlastung;
3. Behandlung von Anträgen, die von den Betriebsgruppen, den Kreisgruppen oder den Mitgliedern der Bezirksgruppen eingebracht werden.

(3) Die Bezirkskonferenz faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit.

(4) Auf Beschluß des Bezirksvorstandes kann bei wichtigen bezirklichen Anlässen eine außerordentliche Bezirkskonferenz einberufen werden. Die außerordentliche Bezirkskonferenz ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Bezirksgruppe die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

## §13

(1) Der Bezirksvorstand ist das leitende Organ der Bezirksgruppe zwischen den Tagungen der Bezirkskonferenz. Er leitet die Kreisgruppen und die nicht den Kreisgruppen zugeordneten Betriebsgruppen an und beschließt über die Bildung von Bezirkskommissionen und Bezirksfachgruppen. Der Bezirksvorstand wird von der Bezirkskonferenz nach den Wahlrichtlinien gewählt und beschließt mit einfacher Stimmmehrheit. Er wählt seinen Vorsitzenden. Der Bezirksvorstand arbeitet auf der Grundlage von bestätigten Arbeitsplänen.

(2) Der Bezirksvorstand ist der Bezirkskonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig.

## §17

Die Bezirksrevisionskommission ist das Kontrollorgan des BDA auf Bezirks- und Kreisebene. Die Bezirksrevisionskommission prüft regelmäßig

1. den technisch-organisatorischen Arbeitsablauf, die Arbeitsweise und den Arbeitsstil der Bezirks- und Kreisorgane des BDA;
2. die Bearbeitung von Kritiken, Vorschlägen und Hinweisen aus den Reihen der Mitglieder oder anderer Personen, die sich auf die Bezirks- oder Kreisorgane des BDA beziehen;
3. die pünktliche Zahlung und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge sowie die planmäßige und sparsame Verwendung der finanziellen Mittel sowie der materiellen Werte.

Die Bezirksrevisionskommission wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksvorstandes des BDA teil.